

## Mündliche Prüfung vom 10. September 2004; 14.15-18 Uhr

### Experten:

- alt Oberrichter Dr. Theodor Keller (Vorsitz): StGB/StPO
- RA Dr. François Ruckstuhl: Verwaltungsrecht
- RA Dr. Peter Isler: ZGB/OR
- Prof. Dr. Karl Spühler: ZPR/SchKG/Anwaltsrecht

### Verwaltungsrecht (Ruckstuhl)

#### 1. Sachverhalt

Eine AG hat als einziges Substrat ein landwirtschaftliches Grundstück. Nun sollen alle Aktien der AG an einen Dritten verkauft werden.

#### Fragen:

- Was kommt Ihnen dazu in den Sinn? (Steuerobjekt/-subjekt)
- Welche Steuern fallen an? (Grundsteuern/Kapitalgewinnsteuern)
- Welche Arten von Grundsteuern gibt es?
- Wie wird der Verkauf der Aktien rein „juristisch“ und steuerrechtlich betrachtet? („juristisch“: reiner Aktienverkauf/steuerrechtlich: Verkauf eines Grundstücks)

#### 2. Sachverhalt

Eine alte Villa ist im Inventar für schützenswerte Objekte aufgenommen.

#### Fragen:

- Was bedeutet das? (Die Kandidaten besprachen die mat. Enteignung im Detail. Dies war indes nicht gefragt. Ruckstuhl wollte wissen, welche Wirkungen ein Schutzinventar hat bzw. wie das in der Praxis abläuft).
- Wie wird eine Baute im Schutzinventar aufgenommen?
- Wer erstellt das Schutzinventar?

#### Sachverhaltsvariante:

Wenn die Liegenschaft nun aus dem Inventar entlassen wird.

#### Fragen:

- Kann der Nachbar etwas dagegen unternehmen? (Gegen Entlassung aus Schutzinventar nichts, da der Nachbar nicht betroffen ist (keine Legitimation). Aber im Baubewilligungsverfahren kann der Nachbar die RM ergreifen)
- Wie muss der Nachbar im Baubewilligungsverfahren vorgehen? (PGB 315)
- Instanzenzug?

## **ZGB/OR (Isler)**

### **1. Sachverhalt**

Ein Grundstück befindet sich im Eigentum von A. Darauf wird ein Baurecht errichtet, an welchem A und B Miteigentum im Verhältnis 60 : 40 haben. An den zwei darauf errichteten Häusern haben A und B ein Stockwerkeigentum.

#### **Fragen:**

- Was meinen Sie dazu? (Grundzüge Miteigentum/Stockwerkeigentum waren gefragt, Baurecht als selbständiges und dauerndes Recht etc.)

### **Sachverhaltserweiterung**

A will sein Grundstück verkaufen.

#### **Fragen:**

- Was kann B dagegen tun? (Unterschied Vorkaufsrecht Miteigentum an Grundstücken/Stockwerkeigentum).
- Problem i.c.: Miteigentum und Stockwerkeigentum. Was gilt?

### **2. Sachverhalt**

Vater hat ein Malergeschäft und hat 5 Jahre vor seinem Tod dem Sohn das Geschäft zum Preis von CHF 1 Mio. verkauft. Der Vater stirbt. Er hinterlässt eine Ehefrau sowie einen Sohn (welcher aus erster Ehe stammt). Der Vater hinterlässt im Zeitpunkt des Todes CHF 400'000.

#### **Fragen:**

- Welche Erben gibt es?
- Gesetzliche Erbteile?
- Pflichtteile?
- Was geschieht, wenn es weder gesetzliche noch eingesetzte Erben vorhanden sind?
- Wie berechnet sich der Nachlass?
- Wie ist der Verkauf aus erbrechtlicher Sicht zu bewerten?
- Wie wird das Malergeschäft bewertet (Wert in welchem Zeitpunkt? Liquidations- oder Fortführungswert?)
- Klage der Ehefrau? (Klage auf Ausgleichung).
- Unterschied zwischen Ungültigkeitsklage/Herabsetzungsklage und Ausgleichung. Welche Klage hat welchen Zweck?

### **3. Sachverhalt**

Eine Einzelfirma soll in eine AG überführt werden.

#### **Fragen:**

- Welche Gründungsmöglichkeiten bestehen? (Bargründung, Sacheinlagegründung und Sachübernahmegründung)
- Wie wird die AG hier gegründet? Unterschied Sacheinlage und Sachübernahme?
- Wer vertritt die AG, welche sich noch in Gründung befindet?

**Pause 20 Min.**

## **ZPR/SchKG/Anwaltsrecht (Spühler)**

### **1. Sachverhalt (ZPR)**

Forderungsklage (Binnensachverhalt) über CHF 100'000 ist vor Bezirksgericht Zürich hängig.

#### **Fragen:**

- Wie lautet der RM-Weg? (Kant. Berufung ans O'Ger, eidg. Berufung ans Bger) Voraussetzungen?

#### **Sachverhaltserweiterung:**

Bezirksgericht will nur über eine Teilsumme ein Urteil fällen. Der RA der unterliegenden Partei ergreift kein RM.

- War das richtig? (Themenkreise: RM gegen Teilentscheide (Voraussetzungen Berufung); BGer hat gemäss Spühler die Tendenz, den Anwendungsbereich für die Teilklagen aus wirtschaftlichen Gründen zu erweitern, Stichwort war auch noch Stufenklage)
- Was passiert nun, wenn er die RA kein RM ergreift?

### **2. Sachverhalt (SchKG)**

Ein in der Schweiz wohnhafter Schuldner wird von einer Gläubigerin (Sitz London) in der Schweiz an ihrem WS aufgrund eines zwischen den Parteien bestehenden Vertrages betrieben. Es besteht keine Gerichtsstandsvereinbarung zwischen den Parteien. Der Schuldner erhebt Rechtsvorschlag.

#### **Fragen:**

- Was kann die Gläubigerin dagegen machen? (RÖ-Verfahren im int. Verhältnis)
- Was geschieht, wenn die RÖ nicht erteilt wird? (Anerkennungsklage)
- Gerichtsstand der Anerkennungsklage im internationalen Sachverhalt?
- Rechtsnatur der Anerkennungsklage?

### **3. Sachverhalt (Anwaltsrecht)**

Eine Unternehmung befindet sich im Nachlassverfahren. Das Nachlassverfahren wurde bewilligt. Ein Sachwalter wurde bereits eingesetzt. Der CEO kommt zu Ihnen als RA und fragt, ob er noch einen Gläubiger auszahlen kann.

#### **Fragen:**

- Welches sind die Sorgfaltspflichten eines RA?
- Wie ist das Verhältnis Interesse des Klienten/Gesetz?
- Welche Disziplinar massnahmen gibt es nach BGFA?

## **StGB/StPO (Keller)**

### **1. Sachverhalt**

Am 26. September 1999 fand in einer Waldhütte eine von X. \_\_\_\_\_ im Namen der Vereinigung Z. \_\_\_\_\_ organisierte Veranstaltung statt. X. \_\_\_\_\_ lud dazu die Mitglieder der genannten Gruppierung sowie einige weitere ihm persönlich bekannte Kollegen schriftlich ein. Er engagierte als Referenten Y. \_\_\_\_\_, der einen Vortrag zum Thema "Die Entstehung der SS und der Waffen-SS" halten sollte. Y. \_\_\_\_\_, der selbst nicht Mitglied der Vereinigung Z. \_\_\_\_\_ war, lud seinerseits einige ihm bekannte Personen zur Veranstaltung ein. In die Waldhütte wurde nur eingelassen, wer eine schriftliche Einladung vorweisen konnte. Es waren etwa 40-50 Personen anwesend, die alle der "Skinhead"-Szene angehörten. Y. \_\_\_\_\_ sprach in der Waldhütte vor diesen Personen zum genannten Thema. (BGE 6S.318/2003)

### **Fragen:**

- Welche Straftatbestände kommen hier zur Anwendung?
- Tatbestandsmerkmale von StGB 261bis (die ganzen 6 Absätze)
- Wie wird der Begriff „Öffentlichkeit“ vom Bundesgericht definiert?
- Wird die Anwendbarkeit des Rassismus-Artikels durch das Bundesgerichtsurteil nun erweitert oder nicht?
- In welchen Straftatbeständen spielt der Begriff „Öffentlichkeit“ sonst noch eine Rolle? (StGB 260 Landfriedensbruch)
- Wie ist der Begriff der Öffentlichkeit beim Landfriedensbruch formuliert.
- Wie lautet der Straftatbestand von StGB 260?
- Kann jemand auch Landfriedensbruch begehen, wenn er selbst nicht jemanden konkret verletzt oder eine Sachbeschädigung begeht?

### **Fragen zum Strafprozessrecht (kein Fall):**

- Wie kann der Bezirksanwalt eine Untersuchung beenden? (Anklage, Einstellung oder Strafbefehl)
- Welches sind die Voraussetzungen einer Einstellung? (Kein tatbestandsmässiges Handeln, Genehmigung durch Staatsanwaltschaft)
- In welchen Fällen ergeht ein Strafbefehl?
- Welche Möglichkeiten hat man, wenn man mit dem Strafbefehl nicht einverstanden ist? (RM). Was kann BA machen?

### **Zur Prüfung:**

Beide Kandidaten haben bestanden. Bei Spühler und Keller muss man sehr laut sprechen, da beide schwerhörig sind. Frau Buchegger wies uns vor der Prüfung nochmals darauf hin. Wie sich bei Keller zeigte, lohnt es sich, die neusten Entscheid des BGer zu verfolgen. Immer etwas zu sagen ist sicher vorteilhafter als zu schweigen. Zur Not mit etwas Allgemeinen beginnen. Damit gewinnt man Zeit zum Überlegen.